

re Weise in ihrer Person benachteiligt zu werden. So wird eine generelle materielle Garantie für die Ausübung der Tätigkeit als Abgeordneter geschaffen.

b) Art. 60 Abs. 3 Sätze 2 und 3 konkretisieren Art. 60 Abs. 1. Es darf keine Einkommensminderung eintreten. Einzelheiten sind jedoch nur für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen geregelt⁴. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 311) werden die Regelungen für diese auch auf die Volkskammerabgeordneten angewandt. Da nach wird der Durchschnittsverdienst gezahlt. Bei höherem Verdienstausschlag hat der Betrieb Ausgleich zu gewähren. Jahresendprämien dürfen nicht gemindert werden. Die gleiche Sicherung wird Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften gewährt. Selbständige sind nicht entsprechend sichergestellt.

c) Nicht in der Verfassung, sondern in § 45 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Volkskammer von 1974 ist das Recht der Abgeordneten auf eine steuerfreie Aufwandsentschädigung enthalten. Diese erhalten auch die Nachfolgekandidaten der Volkskammer, offenbar weil sie an den Sitzungen der Ausschüsse (s. Rz. 15 zu Art. 61) teilzunehmen haben. Über die notwendigen Regelungen soll das Präsidium der Volkskammer beschließen. Darüber ist jedoch noch nichts bekannt. Nach Aussagen geflüchteter Volkskammerabgeordneter beträgt die Aufwandsentschädigung 500 DM monatlich, ist also relativ gering und ist insbesondere nicht geeignet, selbständig Berufstätigen den Verdienstausschlag infolge ihrer Tätigkeit als Abgeordnete zu ersetzen.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig (§ 45 Abs. 1 Satz 2 a.a.O.). Über das Verbot von Abtretungen und die Unpfändbarkeit enthält die Geschäftsordnung keine Festlegungen.

Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Nach den früheren Geschäftsordnungen (z. B. § 17 Abs. 2 der GO vom 14.1.1963⁵ und der GO vom 14.7.1967⁶ verlor der Abgeordnete in einer vom Staatsrat festgelegten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn er einer Sitzung der Volkskammer ohne Entschuldigung fernblieb. Schon die Geschäftsordnung der Volkskammer vom 12.5.1969⁷ enthielt keine entsprechende Bestimmung.

d) Ebenfalls nicht in der Verfassung, jedoch in § 45 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung 13 von 1974 ist das Recht der Abgeordneten zur freien Fahrt auf öffentlichen Verkehrsmitteln enthalten. Das Recht steht auch den Nachfolgekandidaten zu. Über die notwendigen Regelungen soll das Präsidium der Volkskammer beschließen. Das ist zuletzt geschehen im Beschluß vom 25.6.1981⁸.

e) Die Abgeordneten der Volkskammer und die Nachfolgekandidaten haben Ausweise. 14 Einzelheiten, besonders die Muster, sind im Beschluß vom 25.6.1981 enthalten.

4 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Rechte der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen sowie von Bürgern, die in Kommissionen berufen werden, vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 102).

5 GBl. I S. 170.

6 GBl. I S. 101.

7 GBl. I S. 21.

8 Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. 6. 1981 (GBl. I S. 266); zuvor vom 29. 10. 1976 (GBl. I S. 482).